

# RS OGH 2018/1/30 11Os154/17g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.2018

## Norm

StGB §50 Abs2 Z2a

## Rechtssatz

Anordnung der Bewährungshilfe aus Anlass der bedingten Entlassung aus dem unbedingten Teil einer teilbedingten Freiheitstrafe (die bereits zur Bewährungshilfe im Erkenntnisverfahren führte) ist nicht überflüssig, bliebe doch sonst nicht nur der Bruch der Bewährungsaufsicht in Bezug auf den Vollzug des Strafrests folgenlos, sondern wäre auch die in den Fällen des § 50 Abs 2 Z 1 bis Z 3 StGB nach § 52 Abs 3 letzter Satz StGB normierte verpflichtende Überprüfung der weiteren Notwendigkeit der Bewährungshilfe jedenfalls nach Ablauf eines Jahres seit der Entlassung mangels Anordnung derselben aus Anlass der bedingten Entlassung nicht wirksam statuiert.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 154/17g

Entscheidungstext OGH 30.01.2018 11 Os 154/17g

Beisatz: Ein spezialpräventiv motiviertes Absehen von der in § 50 Abs 2 Z 2a StGB zwingend vorgesehenen Anordnung von Bewährungshilfe sieht das Gesetz ? anders als in den Fällen des § 50 Abs 2 Z 1, Z 2 StGB ? nicht vor. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0131914

## Im RIS seit

15.03.2018

## Zuletzt aktualisiert am

15.03.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>